



Public Corporate Governance Bericht Geschäftsjahr 2025

Bad Honnef, Juni 2026

1. Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der WIK GmbH ergibt sich aus dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die am 29. Juni 2021 zuletzt geänderte Satzung verpflichtet die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafter

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, als alleinige Gesellschafterin, übt die ihr zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Über die rechtlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes hinaus stehen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Rechte aus § 53 HGrG (§ 24 Abs. 8 der Satzung) zu und der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG (§ 27 der Satzung).

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern (§ 12 der Satzung). Zum Abschluss des Jahres 2025 bestand der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, entsendet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zwei Mitglieder. Neben den entsandten Mitgliedern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsendet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ebenfalls ein Mitglied (§ 13 Absatz 1 der Satzung). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wählt ein weiteres Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Beirat auf dessen Vorschlag und die weiteren Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsratsvorsitzenden steht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter der Bundesnetzagentur zu (§ 13 der Satzung).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Für die Aufsichtsratsmitglieder wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde zuletzt im Jahr 2021 überarbeitet und verabschiedet.

Der Aufsichtsrat hat sich im Jahr 2014 mit dem Thema Effizienzprüfung des Aufsichtsrates (Ziff. 6.1.9 PCGK) befasst. Vom Eigentümer der Gesellschaft wurde in Anlehnung an andere Bundesbeteiligungen ein Fragenkatalog entwickelt. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Effizienzprüfung alle zwei Jahre durchzuführen. Die nächste Überprüfung steht für 2026 an.

2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht seit dem Geschäftsjahr 2025 aus zwei Personen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich oder einzeln mit einer Prokura innehabenden Person vertritt. Das für Bundesbeteiligungen geltende Vier-Augen-Prinzip ist in der Satzung der Gesellschaft verankert.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, nach den Beschlüssen der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sowie nach den Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsvertrages zu führen (§ 11 Absatz 1 der Satzung).

Im Jahr 2021 wurde eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft verabschiedet. Für die Geschäftsführung wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen.

Die Beschränkung der Erstbestellung für die Geschäftsführung auf drei Jahre ist satzungsmäßig verankert. Ebenso wurde für die Mitglieder der Geschäftsführung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsführung festgelegt.

Geschäftsführerin ist seit dem 1. Januar 2020 Frau Dr. Schwarz-Schilling. Der zunächst auf drei Jahre befristete Vertrag mit der Geschäftsführerin wurde um weitere zwei Jahre bis Ende 2024, und im Dezember 2024 um weitere 19 Monate bis Juli 2026 verlängert.

Im Dezember 2024 hat die Gesellschafterin die Geschäftsführung erweitert: Alex Kalevi Dieke wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zum kaufmännischen Geschäftsführer bestellt. Frau Dr. Cara Schwarz-Schilling fungiert ab dem 1. Januar 2025 als Vorsitzende der Geschäftsführung.

2.4 Bezüge der Geschäftsführung

Die Vergütung der Geschäftsführung im Jahr 2025 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Gesamtbezüge Geschäftsführung	Festgehalt	Sonstige Bezüge	Variable Vergütung	Summe
Dr. Cara Schwarz-Schilling	128.313,95 €	35.979,45 €	0,00 €	164.293,40 €
Alex Kalevi Dieke	126.475,11 €	12.647,51 €	0,00 €	139.122,62 €

Die sonstigen Bezüge enthalten Beiträge zur Altersvorsorge: Für Frau Dr. Schwarz-Schilling als beurlaubte Beamtin ist hier der Versorgungszuschlag für zukünftige Versorgungsansprüche gegenüber dem Bund aufgeführt. Alex Dieke erhält zusätzlich zum Festgehalt einen zweckgebundenen Beitrag zur Altersvorsorge.

3. Beiräte

3.1 Wissenschaftlicher Beirat

Die Gesellschaft hat einen Wissenschaftlichen Beirat, der satzungsgemäß aus bis zu 12 Mitgliedern besteht, die aus dem Hochschulbereich oder aus anderen Forschungsbereichen stammen und unterschiedlichen Fachdisziplinen und Wissenschaftsrichtungen angehören sollen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 23 der Satzung).

Die Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates besteht darin, die Geschäftsführung bei der Aufstellung und Durchführung des Forschungsprogramms zu beraten und zu unterstützen (§ 25 der Satzung).

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erhalten keine Vergütung (§ 28 der Satzung).

3.2 Wirtschaftsbeirat

Die Gesellschaft hat ferner einen Wirtschaftsbeirat, satzungsmäßig bestehend aus bis zu 12 Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 29 Absatz 3 der Satzung). Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats stammen aus dem Bereich der privaten Wirtschaft, speziell aus dem Kreis der Anbieter und Nutzer von Infrastruktur insbesondere Energie und Kommunikationsdiensten und der Digitalisierung (insbesondere digitale Vernetzung, Internet Governance und digitale Plattformen und Märkte) (§ 29 Absatz 4 der Satzung).

Der Wirtschaftsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er unterstützt die Geschäftsführung bei den Kontakten und der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (§ 31 der Satzung).

Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates erhalten keine Vergütung (§ 34 der Satzung).

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgen jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde von der der Solidaris Revisions-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft am 1. Juni 2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

5. Anteil von Frauen im WIK

a) Im Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat, der aus sechs Personen besteht, gehörten zum Jahresende 2025 drei Frauen an.

b) Bei der Gesellschaft

Bereiche	Frauen	Männer
Geschäftsführung	1	1
Abteilungsleitungen	0	0
Wissenschaftliche Mitarbeitende	14	10
Verwaltung/Abteilungsassistenten	3	0

Stand: Dezember 2025

6. Nachhaltigkeit

Die Geschäftsführung steht für eine nachhaltige Unternehmensführung und erstellt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht.

6.1 Maßnahmen nach 5.5.1 PCGK

Die Geschäftsführung führt in Bezug auf eine nachhaltige Unternehmensführung eine Überprüfung interner Prozesse und Arbeitsschritte durch. In diesem Zusammenhang werden stetig Verbesserungspotentiale identifiziert, die eine fortwährende Entwicklung einer nachhaltigen Unternehmensführung sicherstellen.

6.2 Maßnahmen nach 5.5.2 PCGK

Die Geschäftsführung hat sich zur Aufgabe gemacht, eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten. Insbesondere soll sie für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern auf allen Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sorgen. Diese gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur ist in den Leitfäden des WIK verankert.

6.3 Maßnahmen nach 5.5.3 PCGK

Die Geschäftsführung sichert und fördert im Unternehmen eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen. Insbesondere stellt sie einen diskriminierungsfreien Sprachgebrauch sowohl in der internen Kommunikation als auch in den Veröffentlichungen des Unternehmens sicher. Regeln zum diskriminierungsfreien Sprachgebrauch sind den Mitarbeitenden aus der regelmäßigen Zusammenarbeit mit verschiedenen Bundesbehörden vertraut.

6.4 Maßnahmen nach 5.5.4 PCGK

Durch verlässliche Rahmenbedingungen ermöglicht das WIK seinen Beschäftigten eine flexible Einteilung der Arbeitszeit und fördert insbesondere die Vereinbarung von Familie und Beruf durch verschiedene Betriebsvereinbarungen.

7. Entsprechungserklärung nach Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der WIK GmbH erklären, dass den von der Bundesregierung am 6. November 2024 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK 2024) mit Ausnahme der folgenden Abweichungen entsprochen wurde. Die folgenden Abweichungen von den Empfehlungen des PCGK beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten – insbesondere dem Umstand, dass es sich bei der WIK GmbH um eine vergleichsweise kleine Bundesbeteiligung handelt.

Abweichend von Ziff. 4.3.2 PCGK wurde für die Vorsitzende der Geschäftsführung kein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung vereinbart. Mit dem kaufmännischen Geschäftsführer wurde ein Selbstbehalt gemäß Ziff. 4.3.2 PCGK vereinbart. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates entfällt aufgrund der fehlenden Mandatsvergütung die Notwendigkeit eines angemessenen Selbstbehaltes.

Abweichend von Ziff. 6.1.5 und 6.1.6 PCGK ist festzuhalten, dass der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet hat und bilden wird. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrates von maximal sechs Mitgliedern und den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft erscheint dies angemessen.

Abweichend von Ziff. 6.2.2 PCGK wurde für die Mitglieder des Aufsichtsrates keine Altersgrenze festgelegt. Stetige Praxis ist es bislang, beruflich aktive Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu entsenden. Auch mit Blick auf die weiteren, sowie auf die auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats zu wählenden, Aufsichtsratsmitglieder wurde in der Praxis darauf geachtet, dass sich die Frage der Altersbegrenzung in der Praxis nicht stellt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen erscheint deshalb eine gesonderte Altersgrenze für den fakultativen Aufsichtsrat der WIK GmbH zurzeit entbehrlich.

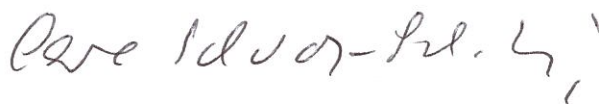
Abweichend von Ziff. 6.5 PCGK finden die Sitzungen des Aufsichtsrates aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft verbunden mit dem organisatorischen Aufwand abweichend nicht wenigstens kalendervierteljährlich, sondern lediglich wenigstens kalenderhalbjährlich statt.

8. Veröffentlichung

Dieser Public Corporate Governance Bericht wird unverzüglich nach Billigung durch den Aufsichtsrat auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden. Der Public Corporate Governance Bericht des Vorjahres einschließlich der Entsprechenserklärung ist im Juli 2025 ebenfalls auf der Website des Unternehmens veröffentlicht worden.

Bad Honnef, den 27.6.2026

Berlin, den 23.6.2026



Dr. Cara Schwarz-Schilling

Vorsitzende der Geschäftsführung



Dr. Thomas Solbach

Aufsichtsratsvorsitzender



Alex Kalevi Dieke

Kaufmännischer Geschäftsführer

